

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fraktion in der Gemeindevertretung
der Gemeinde Fuldabrück



Vorsitzender der Gemeindevertretung

Herr Ingo Landwer

Am Rathaus 2

34277 Fuldabrück

Fraktionsvorsitzender

Roland Heibert,

34277 Fuldabrück, den 24.11.2021

E-Mail: HeibertR@t-online.de

www.gruene-fuldabruock.de

*Sitzung der Gemeindevertretung am 09.12.2021,
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen*

Begleitantrag zum Haushalt 2022

Klimaneutralität und Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Gemeinde Fuldabrück

Sehr geehrter Herr Landwer,

Bitte lassen Sie in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung über folgenden Haushaltsbegleitantrag abstimmen. Wir bitten um eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.

Beschlussvorschlag

- a) **Der Gemeindevorstand wird beauftragt die Kosten für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Gemeinde Fuldabrück zu ermitteln und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sind die diversen Fördermöglichkeiten zu berücksichtigen.**
- b) **Bei der Kostenermittlung für das Konzept und die Umsetzung der Ergebnisse ist die Stelle eines / einer hauptamtlichen Klimaschutzbeauftragten vorzusehen.**
- c) **Als Initialaufwand für die Konzepterstellung wird im Haushalt 2022 ein Betrag von 50 T€ eingeplant. Für den Haushaltsansatz ist von einer Förderhöhe von 65 % auszugehen.**

Begründung:

- Die zunehmende existenzielle Bedrohung durch den menschengemachten Klimawandel ist die momentan größte Herausforderung der Menschheit.
- Mit der Vereinbarung von Paris vom 14. Dezember 2015 hat sich Deutschland dazu verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, um den CO₂-Ausstoß so zu begrenzen, dass der mittlere Temperaturanstieg der Erdatmosphäre maximal 1,5 Grad beträgt.
- Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 wurde die Bundesregierung angewiesen, die Lasten dieses Umbaus gerecht auf diese und die folgenden Generationen zu verteilen. Zitat aus dem Urteil: *„Danach darf nicht einer Generation zugestanden werden, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben umfassenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde. Künftig können selbst gravierende Freiheitseinbußen zum Schutz des Klimas verhältnismäßig und verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein; gerade deshalb droht dann die Gefahr, erhebliche Freiheitseinbußen hinnehmen zu müssen. Weil die Weichen für künftige Freiheitsbelastungen bereits durch die aktuelle Regelung zulässiger Emissionsmengen gestellt werden, müssen die Auswirkungen auf künftige Freiheit aber aus heutiger Sicht verhältnismäßig sein. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.“*
- Um den Temperaturanstieg zu begrenzen, seine Folgen zu mildern und einen Beitrag zur Erreichung des 1,5 Grad Ziels zu leisten, sind von allen Organisationen und Individuen massive zielgerichtete Schritte erforderlich.
- Die Gemeinde Fuldabrück soll hierzu forciert ihren Beitrag leisten und für die Verwaltung und alle kommunalen Betätigungsfelder die CO₂-Neutralität bis spätestens zum Jahr 2035 anstreben (Bundesziel: 2045).
- Gleichzeitig soll ein Beratungs- und Förderungsangebot für die Bürger geschaffen werden, damit auch bei Gebäuden im Privatbesitz eine merkliche Reduktion des CO₂-Ausstoßes stattfindet.
- Zur Umsetzung dieses Zieles, der dazu erforderlichen Einzelmaßnahmen und Meilensteinen ist die Aufstellung eines Klimaschutzkonzeptes unabdingbar. Es gibt diverse Fördermöglichkeiten, so dass die Kosten für die Gemeinde überschaubar bleiben.

- Bei der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes und der anschließenden Umsetzung der Maßnahmen ist die Einrichtung mindestens einer hauptamtlichen Stelle (KlimaschutzmanagerIn) erforderlich. Die Kosten hierfür sind förderfähig. Der angesetzte Betrag soll daher als Grundfinanzierung im Haushalt 2022 veranschlagt werden.

Die Gemeinde Fuldabrück könnte bereits heute für die Bürger Angebote zur Reduzierung der jeweiligen individuellen CO₂ Emissionen machen. Dazu gehören beispielhaft:

- Beratung über Energieeinsparmaßnahmen
- Kommunale Förderprogramme für den Bau von Photovoltaik- und Solaranlagen.
- Nachrüstung von Wärmepumpen und Speichern in Bestandsimmobilien.
- Informationen über die bestehenden Förderprogramme zur Energieeffizienz und Wärmedämmung bestehender Häuser (Bestandsimmobilien)

Die Gemeinde Fuldabrück muss dringend mehr zielgerichtete Aktivitäten entwickeln und den Bürgern bei der Umsetzung der individuellen Klimaschutzaktivitäten Hilfestellung leisten. Sie hat hierbei eine gesellschaftliche Aufgabe. Viele andere Gemeinden in der Region sind bereits auf diesem Weg und haben für ihre Bürger entsprechende Angebote erarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Heibert
Fraktionsvorsitzender

Anlage: Beispielhafter Auszug aus den Förderbedingungen des Fördermittelgebers (Projektträger Jülich):

Erstvorhaben

Gefördert wird die Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch Klimaschutzmanagerinnen oder -manager sowie die Umsetzung erster Maßnahmen.

Klimaschutzkonzepte müssen kurz-, mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufzeigen und somit auf lokaler Ebene zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele beitragen. Sie müssen unter Einbeziehung aller relevanten Akteure erstellt werden sowie eine Energie- und Treibhausgasbilanz, eine Potenzialanalyse, Minderungsziele, einen Maßnahmenkatalog und eine Empfehlung für ein geeignetes Instrument zum Controlling und Management enthalten.

Die Klimaschutzmanagerinnen und -manager tragen die Gesamtverantwortung für die Erstellung und Umsetzung des Klimaschutzkonzepts. Sie koordinieren alle relevanten Aufgaben innerhalb der Verwaltung, mit verwaltungsexternen Akteuren sowie externen Dienstleistern, informieren sowohl verwaltungsintern als auch extern über die Erstellung und Umsetzung des Klimaschutzkonzepts und initiieren Prozesse und Projekte für die übergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung wichtiger Akteure. Der/Die Klimaschutzmanager/in soll während seiner/ihrer Tätigkeit durch Information/Öffentlichkeitsarbeit, Moderation, Sensibilisierung und Mobilisierung sowie durch Management die Umsetzung des Gesamtkonzepts und einzelner Klimaschutzmaßnahmen unterstützen und initiieren. Ziel ist es, verstärkt Klimaschutzaspekte in die Verwaltungsabläufe beim Antragsteller zu integrieren.

Rahmenbedingungen:

Die Regelförderquote beträgt maximal 65 Prozent. Der Mindesteigenanteil beträgt 5 Prozent. Finanzschwache Kommunen können eine Förderquote von 90 Prozent beantragen und es entfällt der Mindesteigenanteil.

Zusätzlich beantragt werden können:

10 Prozentpunkte für Anträge zwischen 1. August 2020 und 31. Dezember 2021

15 Prozentpunkte für Antragstellende aus den vier Braunkohlerevieren, die im Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Stand Januar 2019) geografisch definiert sind

Die zusätzlichen Prozentpunkte können unter Beachtung des Mindesteigenanteils zur Förderquote von 65 Prozent (bzw. 90 Prozent) hinzu addiert werden. Die max. Förderquote beträgt 100 Prozent.

Der Bewilligungszeitraum beträgt 24 Monate.

Weiterhin zu beachten ist: das Klimaschutzkonzept ist spätestens 18 Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraums beim Projektträger einzureichen sofern für eine ausgewählte Klimaschutzmaßnahme eine Förderung gemäß Ziffer 2.7.3 beantragt werden soll, muss sie Bestandteil des Klimaschutzkonzepts sein. Arbeiten zur Aktualisierung von bereits vorhandenen Klimaschutzkonzepten sind nicht zuwendungsfähig. Wenn ein Kreis oder Landkreis ein Klimaschutzkonzept erstellt, das die Zuständigkeiten seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden umfasst, können die kreisangehörigen Kommunen darauf basierend einen eigenen Antrag für das Anschlussvorhaben stellen